Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg

Auftraggeber:
ÖbVI Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2082

Warstein-Hirschberg, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 12
6.2.1 Ortsbegehung 13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 23
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten 23
6.3.2 Planungsrelevante Arten 24
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 25
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 26
7.0 Zusammenfassung 27
Quellenverzeichnis 29

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Vorhabens 1
Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg 6
Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes 8
Abb. 4 Blick von Süden 9
Abb. 5 Talstation des Skiliftes 9
Abb. 6 Beschneiungsteich 9
Abb. 7 Rasenfläche 9
Abb. 8 Blick Richtung Westen 9
Abb. 9 Umgebung des Änderungsbereichs 9
Abb. 10 Lage des FFH-Gebietes 14
Abb. 11 Lage der Naturschutzgebiete 15
Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete 16
Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen 17
Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotop 18
Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen 19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg. 11
Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen 12
Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“ 21
Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. 25

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch BauGB durchgeführt.

Die 22. Änderung erfolgt auf Antrag eines Investors mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine geplante gastronomische Nutzung im Bereich der Talstation der Liftanlage „Kappe“ zu schaffen. Bei dem betroffene Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 1.350 m² große Fläche aus dem Flurstück Gemarkung Winterberg, Flur 39, Flurstück 167, welches sich im Eigentum der Stadt Winterberg befindet (SCHULTE 2021A).

Das Vorhaben befindet sich im Stadtgebiet von Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

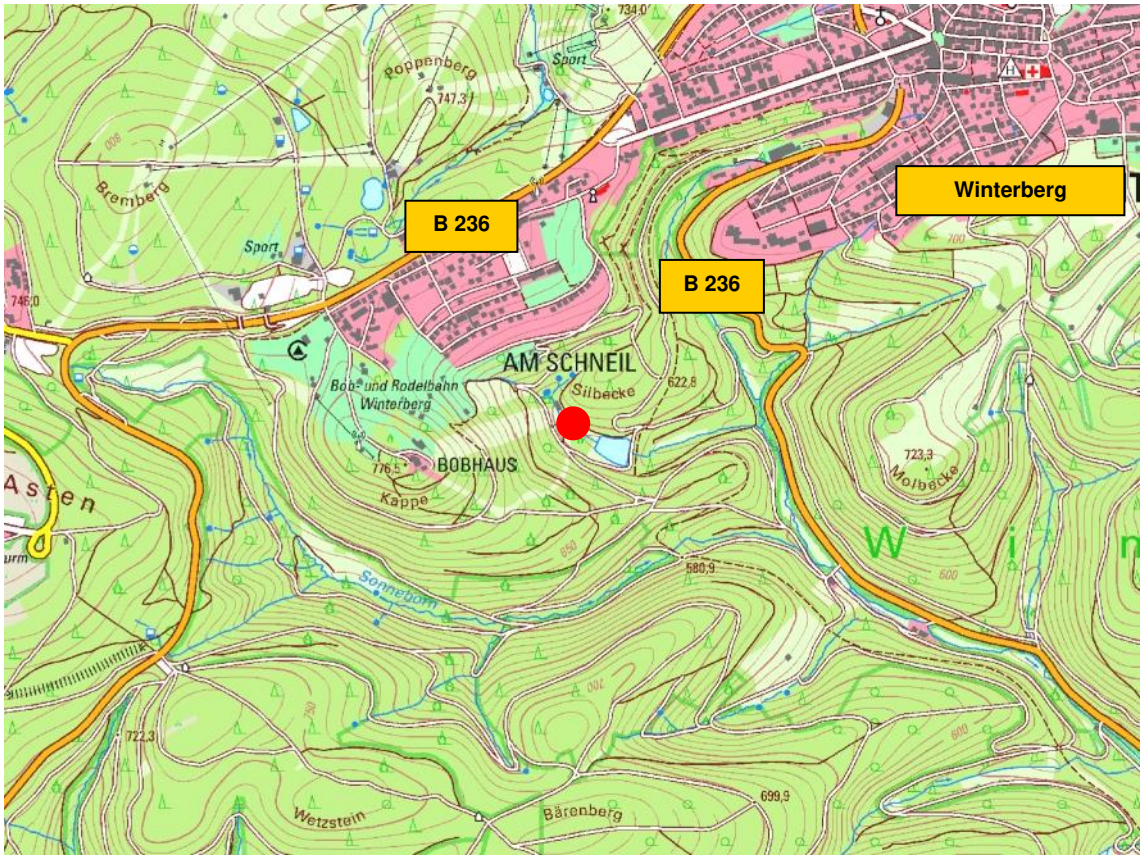

Abb. 1 Lage des Vorhabens (roter Punkt) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage von Winterberg im Bereich des „Erlebnisberg Kappe“. In diesem Gebiet befinden sich u. a. die Bob- und Rodelbahn, die Sommerrodelbahn, die Panorama-Erlebnisbrücke sowie der Bikepark Winterberg.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ und ist hier derzeit als Sondergebiet (SO 12) mit den Zulässigkeiten „Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport und Waldfläche“, und „Fly-Line-Anlage“ festgesetzt. Der Foodtruck soll ganzjährig betrieben werden. Aus logistischen Gründen soll er dabei saisonal abhängig an zwei unterschiedlichen Standorten aufgestellt werden. Es ist geboten, eine räumlich recht große Fläche als überbaubar Fläche innerhalb dieses Sondergebietes für die gastronomische Nutzung zu definieren, aber innerhalb dieser Fläche die max. zulässige Größe auf 250 m² zu beschränken.

Ziel der Planung ist es, die beschriebenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern.

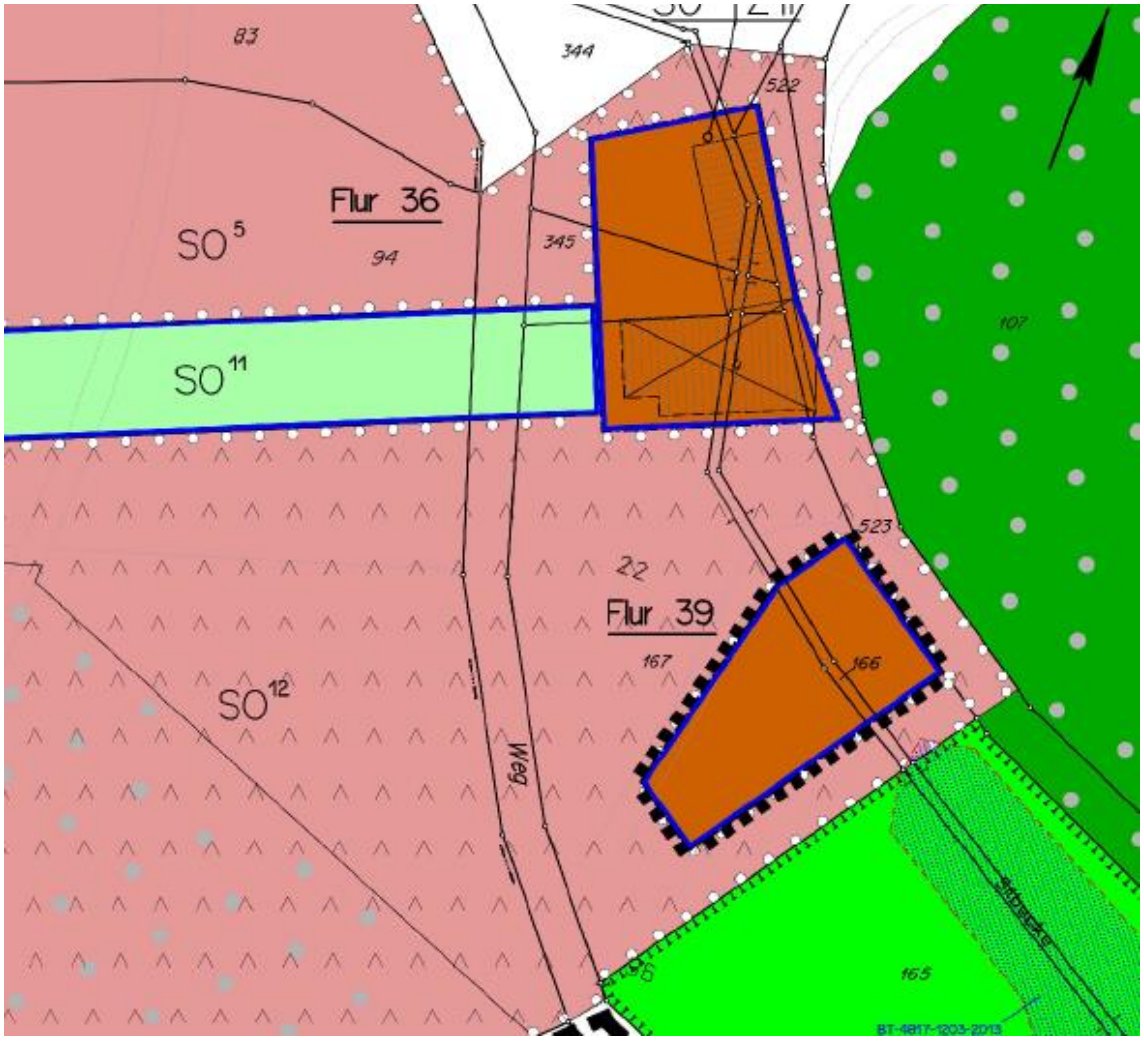

Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg. Quelle: SCHULTE 2021B

Bisherige Festsetzung im Sondergebiet (SO12):

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. notwendige Geländeveränderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten
3. „Fly-Line-Anlage“

Neue Festsetzung im Sondergebiet (SO12):

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. notwendige Geländeveränderungen incl. Stützwände zur Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandenen Skipisten
3. „Fly-Line-Anlage“
4. Schank- und Speisewirtschaft, Restaurationseinrichtung (Imbissstände, Kioske etc.) mit Aufenthaltsräumen für Gäste. Es sind Gebäude mit einer Fläche von max. 250 m² erlaubt, dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden.

Überbaubare Fläche, § 23 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche

Gestaltungsmerkmale

Es gelten die Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den 22. Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ in Winterberg zur Zulassung einer gastronomischen Nutzung im Bereich der Talstation der Liftanlage „Kappe“. Zudem wird die nähere Umgebung betrachtet, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die Umgebung des Änderungsbereiches ist geprägt von der Nutzung durch den Skiliftbetrieb, den Skisport, die Sommerrodelbahn, einen Beschneiungsteich und den Bikepark Winterberg.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ liegt etwas südlich der Talstation der Liftanlage „Kappe“ und ist von Osten und Westen von Schotterwegen umgeben. Er befindet sich zudem an der nördlichen Böschungskante der Senke zu einem größeren Beschneiungsteich.

Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Derzeit besteht der geplante Änderungsbereich im Westen überwiegend aus Rasen, weitgehend ohne Wildkrautarten und einer geschotterten Fläche im Osten, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benutzt wird. Ein Bereich dazwischen kann von einer Schneekanone der Beschneiungsanlage erreicht werden. Daher werden hier in der Wintersaison Schneemassen bewegt oder auch gelagert, wie auch im Luftbild deutlich

wird. In diesem Bereich ist die Grasnarbe gestört, die Vegetationsentwicklung ist stark eingeschränkt.

Abb. 4 **Blick von Süden über den geplanten Änderungsbereich in Richtung Parkfläche.**

Abb. 5 **Talstation des Skiliftes „Kappe“ nordwestlich des Änderungsbereiches.**

Abb. 6 **Beschneiungsteich und im Hintergrund Zuwegung östlich des Änderungsbereiches.**

Abb. 7 **Rasenfläche im geplanten Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“.**

Abb. 8 **Blick Richtung Westen auf die gestörte Vegetationsentwicklung im Änderungsbereich, einen Teil der Beschneiungsanlage und den Skihang.**

Abb. 9 **Umgebung des Änderungsbereichs in Richtung Südwesten mit Blick auf ein Waldstück, das durch den Bikepark genutzt wird.**

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden – überwiegend kleinflächigen – Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über den Änderungsbereich hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Das Aufstellen des Foodtrucks ist mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Schank- und Speisewirtschaft, Restaurationseinrichtung (Imbissstände, Kioske etc.) mit Aufenthaltsräumen für Gäste kann es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem geringen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. baulichen Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Änderungsbereiches zu gastronomischen Zwecken. Es kann eine zunehmende akustische Störung geben, da der Änderungsbereich bisher kaum genutzt wurde.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub, Abgase) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Aufstellen eines „Foodtrucks“	Lebensraumverlust, Lärm-/Schadstoffemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für den „Foodtruck“	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige Silhouettenwirkung durch den „Foodtruck“	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Änderungsbereiches zu gastronomischen Zwecken	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 17.05.2021
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 17.05.2021 wurden die Strukturen im Änderungsbereich dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bewölkter und leicht regnerischer Wetterlage und Temperaturen um 10 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von der geplanten Änderung des Bebauungsplans betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an Gehölzen dar.

Gebäude befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplans, somit kommen Wandverkleidungen, Nischen oder Nester an Gebäuden für das Untersuchungsgebiet nicht als Versteckmöglichkeiten und Ruheplätze in Betracht. Im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ in Winterberg sind Gehölze an der Böschungskante zum Beschneiungsteich in Form von Jungwuchs und Gebüsch anstehend. In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden in den zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Laubaustrieb befindlichen Gehölzen keine Horste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Offenlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch eingeschränkt, bedingt durch die Lage in der Nähe zu Skigebiet und Bikepark und den zum Abstellen von Fahrzeugen genutzten Flächen, durch die Infrastruktur mit relativ breit ausgebauten Schotterwegen und damit einhergehenden Störwirkungen. Außerdem handelt es sich um einen kleinflächigen Bereich. So kann dieser Bereich keine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings auch für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Etwa 340 m südlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4817-302 „Schluchtwald Angstbecke und Gümminghauser Mark“, das naturnahe Mittelgebirgsbäche und Schlucht- und Feuchtwälder umfasst. Als planungsrelevante Arten werden Schwarzspecht und Raufußkauz genannt (LANUV 2021A).

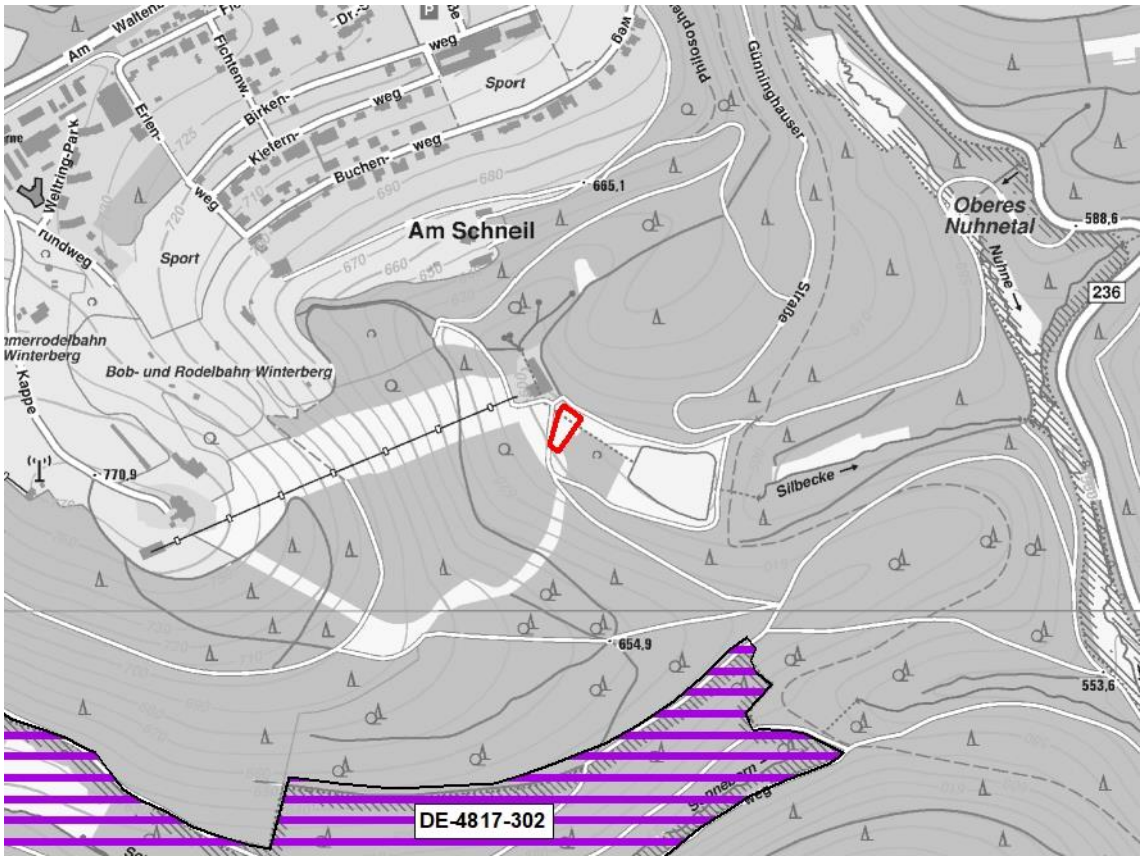

Abb. 10 Lage des FFH-Gebietes (lila Flächenschraffur) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A

DE-4817-302 = Schluchtwald Angstbecke und Gümminghauser Mark

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. In etwa 340 m südlicher Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet HSK-007 „NSG Günninghauser Mark“.

Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Naturschutzgebiete liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

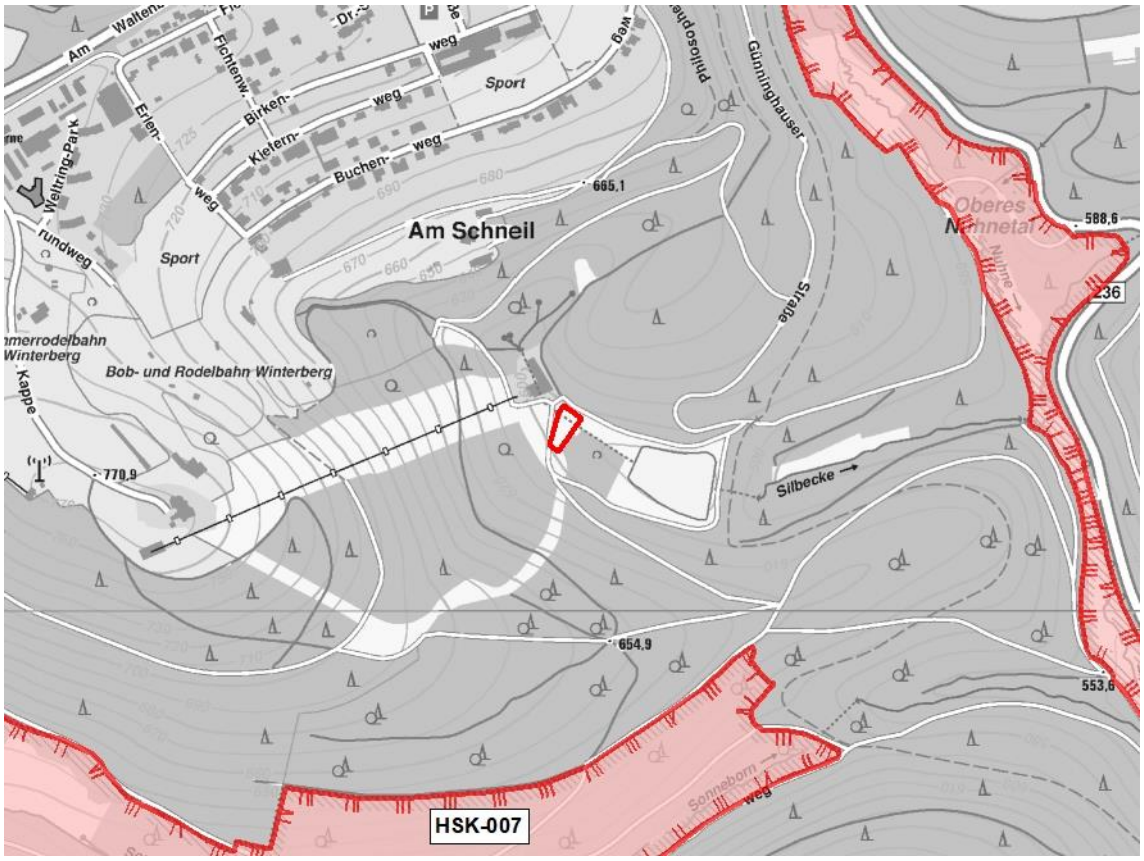

Abb. 11 Lage der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A

HSK-007 = NSG Günninghauser Mark

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. Fast unmittelbar angrenzend sowie in der weiteren Umgebung ist jedoch das Landschaftsschutzgebiet LSG-4716-0025 „LSG Winterberg, Typ A“ ausgewiesen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).

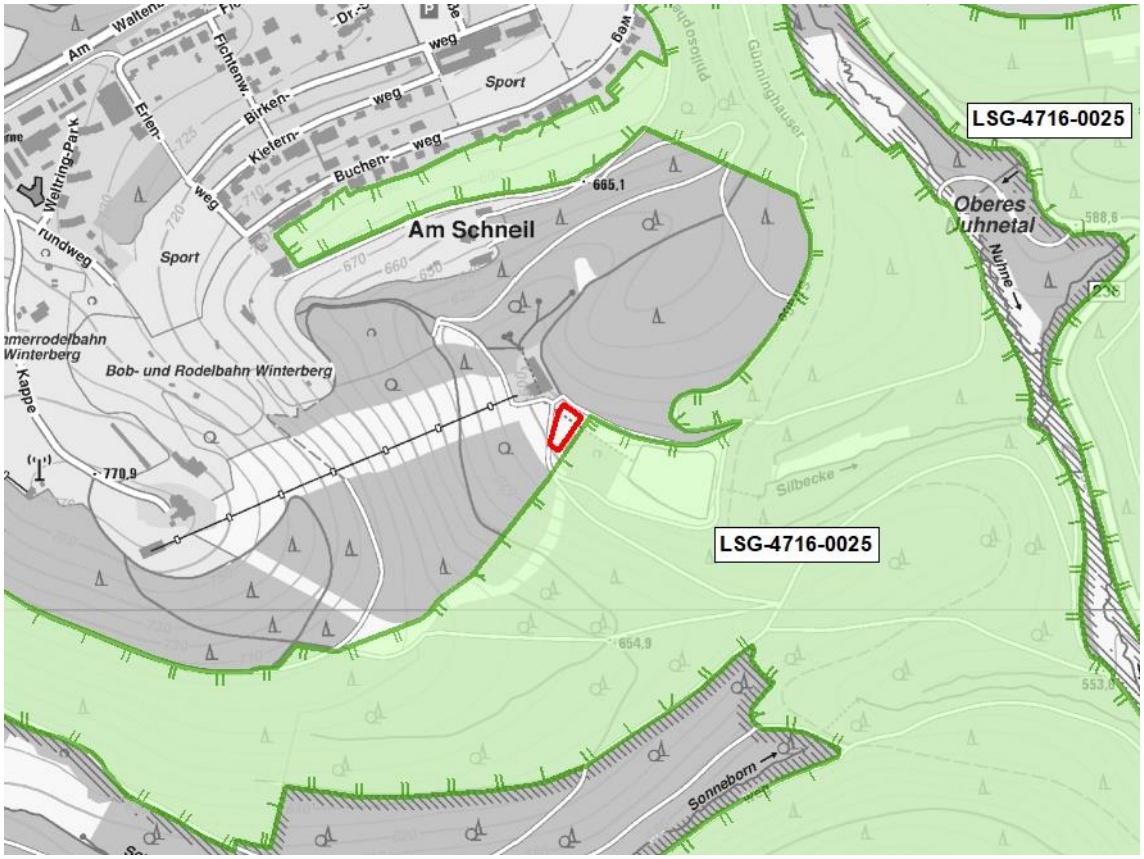

Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiete (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A

LSG-4716-0025 = LSG Winterberg, Typ A

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche, allerdings fast unmittelbar daran angrenzend. In der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4817-0024 = NSG Schluchtwälder bei Angstbecke
- BK-4817-0026 = Heide-Restflächen auf Skihang östlich der Kappe zur Silbecke
- BK-4817-0027 = Torfmoosreiche Wegböschung Silbecketal
- BK-4817-171 = Feucht- und Magergrünlanbd im Silbecke- und Musenbecke-Tal

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).

Die weiteren, in Abbildung 13 dargestellten Biotopkatasterflächen, befinden sich weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

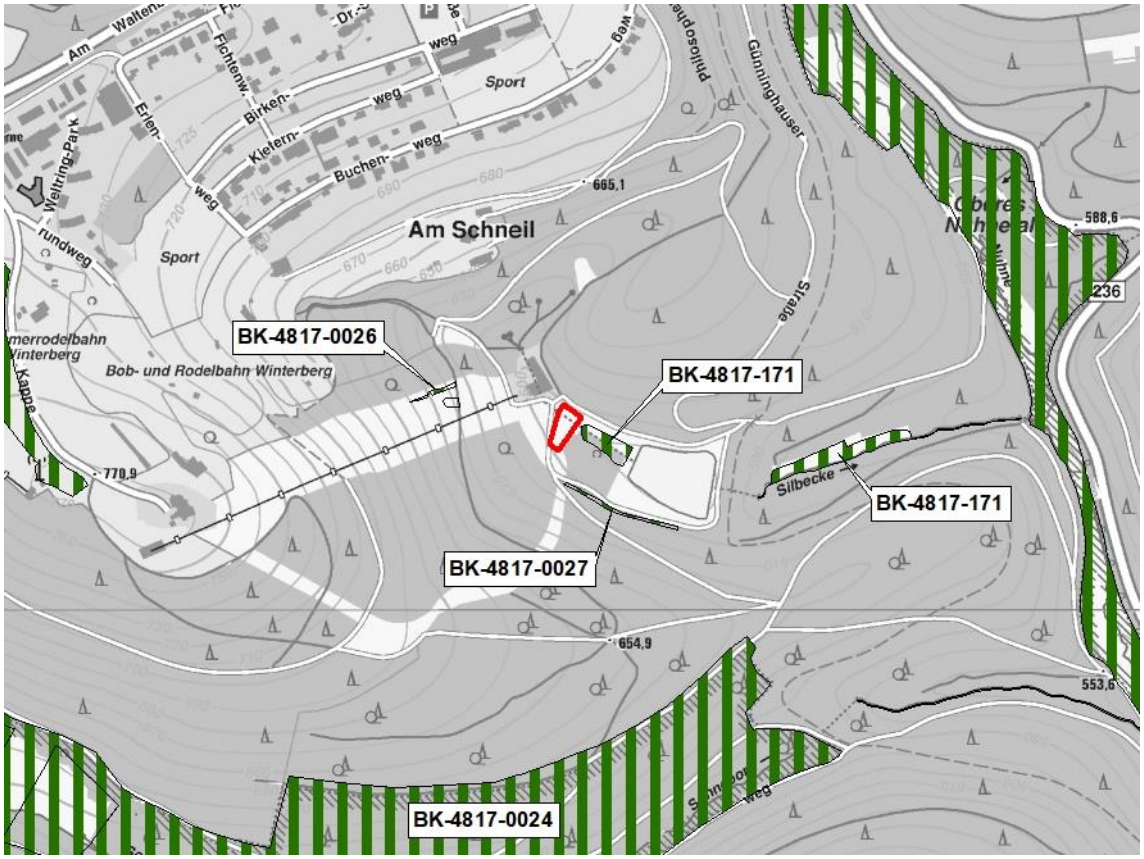

Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A

BK-4817-0024 = NSG Schluchtwälder bei Angstbecke
BK-4817-0026 = Heide-Restflächen auf Skihang östlich der Kappe zur Silbecke
BK-4817-0027 = Torfmoosreiche Wegböschung Silbecketal
BK-4817-171 = Feucht- und Magergrünlanbd im Silbecke- und Musenbecke-Tal

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Es handelt sich dabei um Heiden, Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen, Magergrünland inkl. Brachen sowie Fließgewässer.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

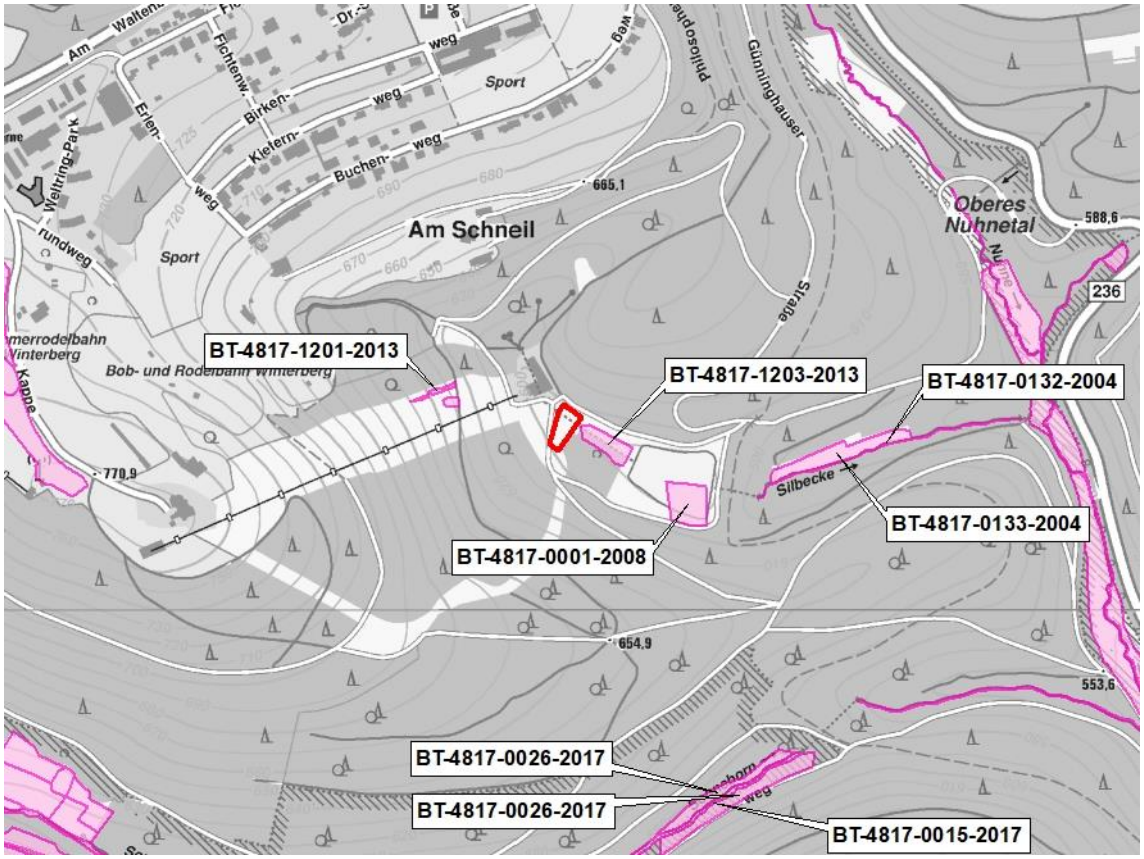

Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Fläche) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4816-016 = Quell- und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg
- VB-A-4817-002 = Oberes Nuhnetal und Günninghauser Mark südlich Winterberg

Die weitere in Abbildung 15 dargestellte Biotopverbundfläche befindet sich weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

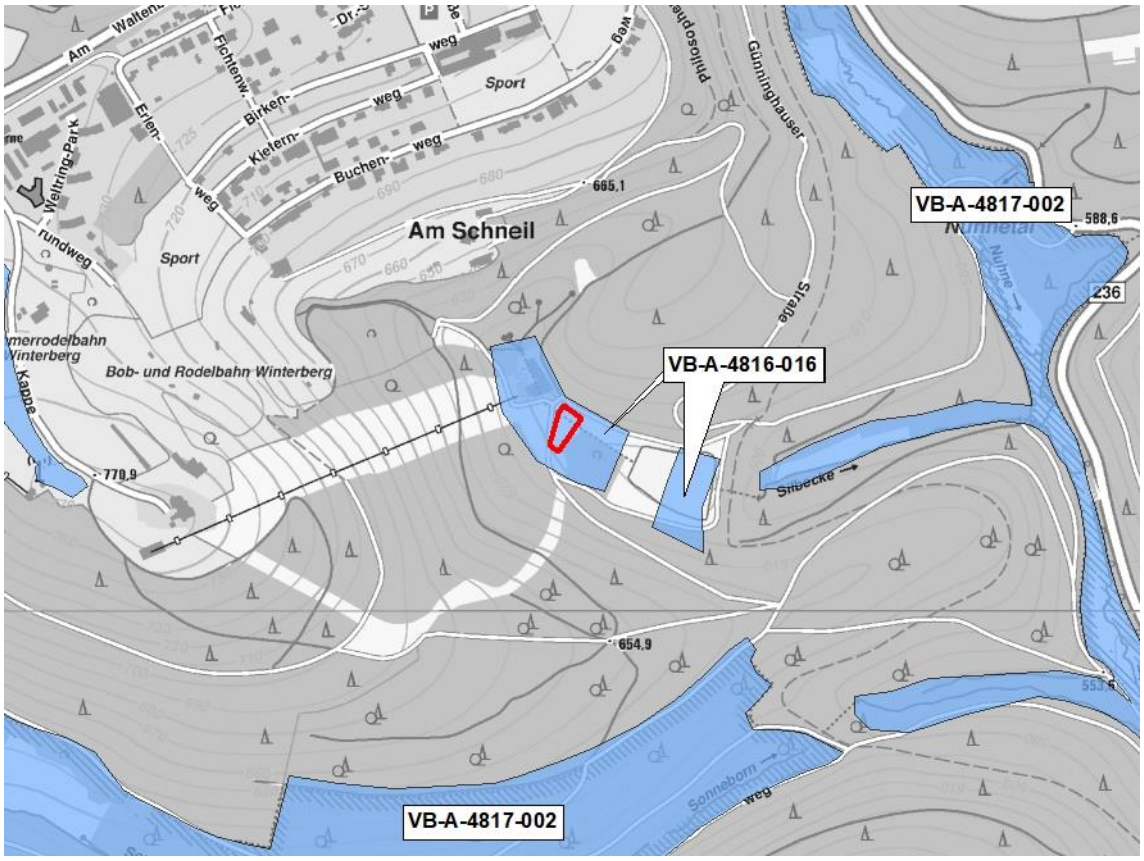

Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A

VB-A-4816-016 = Quell- und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg
VB-A-4817-002 = Oberes Nuhnetal und Günninghauser Mark südlich Winterberg

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten etwa 240 m westlich des Plangebietes am Winterberger Tunnel.

- FT-4817-0004 Fang von Kleiner Bartfledermaus, Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus)
- FT-4817-0004 Winterquartier von Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Großem Mausohr, Nordfledermaus, Zwergfledermaus

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B). Da das Plangebiet in Teilbereichen der Skihänge als Extensivgrünland einzustufen ist, wird der Lebensraum Magerwiese als Ergänzung zu Fettwiese mit in die Betrachtung einbezogen.

- Laubwälder
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Magerwiesen
- Gebäude
- Fettwiesen
- Stillgewässer

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten, 24 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“ (Quadrant 1) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Laub-wälder	Nadel-wälder	Kleinge-hölze, Bäume, Gebü-sche, Hecken	Säume und Hochstau-denfluren	Magerwie-sen und -weiden (hier Exten-sivgrün-land)	Ge-bäude	Fettwie-sen und -weiden	Stillge-wässer
Säugetiere										
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Ru)	(Na)	(Na)
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	(FoRu), (Na)	FoRu, Na	(Na)	(Na)	(Ru)	(Na)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	(FoRu), (Na)	FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na	(Na)
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	Na
Große Bartfledermaus	N	U	Na		Na	Na		FoRu!		Na
Großes Mausohr	N	U	Na		Na		Na	FoRu!	Na	
Großes Mausohr	N	U	Na		Na		Na	FoRu!	Na	
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	(Na)		FoRu!		
Nordfledermaus	N	S-	Na	(Na)	Na			FoRu		Na
Teichfledermaus	N	G	(Na)	(Na)	Na		(Na)	FoRu!	Na	Na
Zweifarbfledermaus	N	G	(Na)		(Na)		(Na)	FoRu	(Na)	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	Na		(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)
Vögel										
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)	(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U			FoRu	Na	Na			
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	
Girlitz	N/B	U				Na				
Grauspecht	N/B	S	Na			Na	(Na)		(Na)	
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)		(Na)	
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na		(Na)		(Na)	
Kuckuck	N/B	U-	(Na)	(Na)	Na		(Na)		(Na)	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na		Na	

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Laub-wälder	Nadel-wälder	Kleinge-hölze, Bäume, Gebü-sche, Hecken	Säume und Hochstau-denfluren	Magerwie-sen und -weiden (hier Exten-sivgrün-land)	Ge-bäude	Fettwie-sen und -weiden	Stillge-wässer
Mehlschwalbe	N/B	U				(Na)	(Na)	FoRu!	(Na)	Na
Neuntöter	N/B	G-			FoRu!	Na	Na		(Na)	
Rauchschwalbe	N/B	U-			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)	(FoRu)		(Na)	(Na)		(Na)	
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na		Na	
Schwarzspecht	N/B	G	Na	Na	(Na)	Na	(Na)		(Na)	
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)						Na
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	(Na)		(Na)	
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(Na)	(Na)		(Na)	
Star	N/B	U				Na	Na	FoRu	Na	
Turmfalke	N/B	G			(FoRu)	Na	(Na)	FoRu!	Na	
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!	(FoRu)						
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)					
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)	(FoRu)		FoRu	FoRu		FoRu	
Amphibien										
Geburtshelferkröte	N	S	Ru			(Ru)		(Ru)	(Ru)	FoRu!

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Schwarzspecht und Raufußkauz.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2021A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung mehrere Fledermausarten aus, die auch für das Messtischblatt genannt sind.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten, 24 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Für diese 37 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch zwei Vogel- und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	**Datenquelle/ Status**	**relevante Wirkfaktoren**	**Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich**			**Konfliktart**
			Nr. 1	**Nr. 2**	**Nr. 3**	
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				**nein**
Wiesenpieper	FIS: N/B	keine				**nein**
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				**nein**

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Ein Vorkommen der folgenden Gehölz- und Gebüschbrüter ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Baumpieper

Offenlandarten

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Ein Vorkommen des folgenden Bodenbrüters ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Wiesenpieper

Geburtshelferkröte

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Während der Wanderungszeiten der Amphibien ist es möglich, dass die Geburtshelferkröte einen Wanderkorridor über den Änderungsbereich nutzt. Da das Aufstellen des Food-Trucks jedoch nur einen kurzen Zeitraum in Anspruch nimmt, wird es sowohl durch bau- als auch betriebsbedingt zu keiner Tötung von Amphibien über das allgemeine Lebensrisiko hinaus während der Wanderzeiten kommen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgende Amphibie gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Geburtshelferkröte

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch BauGB durchgeführt.

Die 22. Änderung erfolgt auf Antrag eines Investors mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine geplante gastronomische Nutzung im Bereich der Talstation der Liftanlage „Kappe“ zu schaffen. Bei dem betroffene Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 1.350 m² große Fläche aus dem Flurstück Gemarkung Winterberg, Flur 39, Flurstück 167, welches sich im Eigentum der Stadt Winterberg befindet (SCHULTE 2021A).

Das Vorhaben befindet sich im Stadtgebiet von Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg werden potenziell Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Magerwiesen
- Gebäude
- Fettwiesen
- Stillgewässer

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten, 24 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Schwarzspecht und Raufußkauz.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 17.05.2021 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die zukünftig versiegelten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2021

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 07.10.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48171 (letzter Zugriff am 07.10.2021).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE (2021A): ÖbVI Markus Schulte. Begründung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg. Schmallenberg-Bad Fredeburg.

SCHULTE (2021B): ÖbVI Markus Schulte. Planzeichnung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg. Schmallenberg-Bad Fredeburg.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Kunsteisbahn Bob und Rodel"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Winterberg Antragstellung (Datum): 26.10.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch BauGB durchgeführt.
Die 22. Änderung erfolgt auf Antrag eines Investors mit dem Ziel die Voraussetzungen für eine geplante gastronomische Nutzung im Bereich der Talstation der Liftanlage „Kappe“ zu schaffen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.